



Merkblatt
zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Brasilien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen in Brasilien zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

A Allgemeine rechtliche Grundlagen

1. Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe

Ein allgemeiner Rechtshilfevertrag besteht nicht. Rechtshilfe wird jedoch gegenseitig geleistet.

Brasilien ist seit dem 14.12.1960 Mitglied des New Yorker (VN-)Übereinkommens vom 20.06.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl, 1959 II, S. 150, bras. Decreto Legislativo N°. 10 vom 13.11.1958).

Seit dem 05.09.2002 gilt ferner auch das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

2. Bilaterale Abkommen oder Konsularverträge

bestehen nicht.

B Geltendmachen von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. Aufenthaltsermittlung

siehe gesondertes Merkblatt zur Personen- und Anschriftenermittlung

2. Möglichkeiten der Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen können vermittelnd tätig werden.

3. Handelskammern

Auch die deutschen Außenhandelskammern in Brasilien befassen sich mitunter ebenfalls mit der Vermittlung in Forderungsangelegenheiten: www.ahkbrasil.com; siehe hier insbesondere auch die Publikationsreihe der AHK Sao Paulo „So geht's“.

4. Inkassobüros/Auskunfteien

Adressen von in Brasilien tätigen Inkassobüros und Auskunfteien finden Sie im Internet, wenn Sie als Stichwort " Inkassobüro" bzw. „Auskunftei Brasilien" eingeben.

5.

Mahnverfahren

Ein dem deutschen Mahnverfahren i.S.d. §§ 688 ff ZPO, das es dem Gläubiger erlauben würde, ohne Anwalt vorzugehen, existiert in Brasilien nicht. Der Gläubiger hat jedoch die Möglichkeit, bevor er den Gerichtsweg beschreitet, außergerichtlich die Schuld bei einem sog. „Cartório de Protesto“ anzeigen. Daraufhin wird der Schuldner - außergerichtlich - zur Zahlung aufgefordert. Zahlt er den infrage stehenden Betrag nicht, wird er auf eine Liste von Schuldnern mit schlechter Zahlungsmoral gesetzt, was unweigerlich zur Folge hat, dass seine Kreditwürdigkeit sinkt.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. Gesetzliche Grundlagen

Um einen Forderungsanspruch durchzusetzen, muss der Gläubiger den Gerichtsweg beschreiten. Es bedarf eines selbständigen Klageverfahrens beim zuständigen Gericht in Brasilien. Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen deutscher Gläubiger gegen in Brasilien ansässige Schuldner richtet sich nach dem brasilianischen Zivilprozessrecht "Código de Processo Civil" (CPC, Lei n° 5.869 vom 11.01.1973).

Das brasilianische Recht sieht die „Ação de Protesto“ gemäß Artikels 867 CPC vor. Dieses Verfahren wird angewandt, um Haftungen vorzubeugen, für die Einhaltung von Rechten zu sorgen oder einem Verschulden Ausdruck zu verleihen. Es ist jedoch nicht mit einer Zwangsvollstreckung zu verwechseln, bei der die zwangsweise Zahlung einer Schuld gefordert wird.

Dem Ziel des deutschen Mahnverfahrens, also die erleichterte Erlangung eines Vollstreckungstitels (z.B. Creifeld: "Das Mahnverfahren soll für möglicherweise nicht bestrittene Ansprüche auf eine Geldsumme rasch ohne mündliche Verhandlung zu einem Vollstreckungstitel führen."), dient im brasilianischen Recht die sogenannte „ação monitória“ (Art. 1.102 CPC). Sie bietet sich denjenigen an, die mit schriftlichen Beweisen und ohne einen wirksamen Vollstreckungstitel der Zahlung einer Summe in bar oder die Herausgabe einer beliebigen oder bestimmten, beweglichen Sache bezwecken möchten. Hierbei handelt es sich also um ein dem Mahnverfahren ähnliches Instrument, welches es erlaubt, in einem beschleunigten Verfahren einen Vollstreckungstitel oder sogar die Schuldenbegleichung zu erlangen.

Erfahrungsgemäß ist mit langen und vorab nur schwer kalkulierbarer Dauer der Verfahren zu rechnen.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Im Gegensatz zum deutschen Zivilprozess (Art. 12 ZPO) kennt das brasilianische CPC keinen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. ZPO.

Art. 94 CPC begründet für natürliche Personen den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten bei Klagen, die durch die obligatorischen Rechte (z.B. aus Kaufvertrag, Miete etc.) am beweglichen oder unbeweglichen Vermögen geltend gemacht werden. In Erbsachen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 96 CPC).

Für Klagen, durch die dingliche Rechte an brasilianischen Immobilien (z.B. Hypothek, Grundschuld etc.) geltend gemacht werden, ist das Gericht am Belegenheitsort der Immobilie zuständig (Art. 95 CPC).

Zuständig für Klagen gegen juristische Personen ist das Gericht, in dessen Bezirk der Sitz der beklagten juristischen Person gelegen ist (Art. 100 IV CPC).

Vertraglichen Vereinbarungen eines anderen Gerichtsstandes steht nach brasilianischem Recht grundsätzlich nichts entgegen. Betrifft die Klage eine Immobilie in Brasilien, ist jedoch ausschließlich die brasilianische Justiz zuständig (Art. 12 LICC). Bei Verträgen, bei denen eine der Parteien in Brasilien wohnhaft ist oder bei denen Brasilien Erfüllungsort ist, darf der brasilianische Gerichtsstand vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Der brasilianische Vertragspartner hat damit - trotz Vereinbarung eines deutschen Gerichtstandes - die Möglichkeit, vor brasilianischen Gerichten zu klagen.

3. Kostentragung, Kostenrisiko

Es wird dringend empfohlen, vor Erteilung des Mandats mit dem Rechtsanwalt die Frage des Anwaltshonorars sowie die Höhe der etwaigen Gerichtsgebühren zu klären.

Bei einer Klage vor brasilianischen Gerichten kann der im Ausland wohnhafte Kläger auf Verlangen des Beklagten aufgefordert werden, für die Zahlung der Kosten einschließlich der Anwaltsgebühren der gegnerischen Partei Sicherheit zu leisten, falls er nicht über entsprechende Immobilienwerte in Brasilien verfügt (Art. 835 CPC).

In Brasilien gibt es keine festen, einheitlichen Anwaltsgebühren, sondern lediglich Empfehlungen der Anwaltskammer "Ordem dos Advogados do Brasil" (OAB). Das Anwaltshonorar liegt zwischen minimal 10% und maximal 20% des Streitwertes (Art. 20 § 3^o CPC und die "Tabelas de Honorários" der brasilianischen Bundesstaaten).

4. Anwaltszwang

Für das Verfahren ist die Hinzuziehung eines brasilianischen Rechtsanwalts unerlässlich. Der Anwalt muss mit einer von der zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisierten Vollmacht des deutschen Klägers ausgestattet sein, sollte dieser nicht persönlich vor Ort sein. Da die Formvorschriften für eine derartige Prozessvollmacht von den deutschen Formvorschriften abweichen, empfiehlt es sich, die Vollmacht von dem brasilianischen Anwalt unterschriftsreif aufsetzen zu lassen.

5. Prozesskostenhilfe

Das brasilianische Recht kennt Instrumente zur Unterstützung finanziell Benachteiligter: So gibt es beispielsweise die Möglichkeit, gem. Gesetz Nr. 1.060/50 in Verbindung mit Artikel 19 der Zivilprozessordnung bei der Justiz eine Befreiung von Gebühren und Kosten zu beantragen. Die Entscheidung obliegt dem Richter.

Denjenigen, die sich keinen Anwalt leisten können, jedoch nachweisen können, dass sie einer Verteidigung bedürfen, wird ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.

C Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vollstreckung eines deutschen Urteils in Brasilien setzt voraus, dass dieses durch das brasilianische Oberste Bundesgericht, das Superior Tribunal de Justiça (STJ) in Brasília anerkannt wurde (Homologação de sentença estrangeira, Art. 483/484 CPC, Emenda Constitucional 45/2004 und Resolução 9/STJ vom 04.05.2009). Das Anerkennungsverfahren dauert im Allgemeinen mindestens ein Jahr. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils durch das Superior Tribunal de Justiça ist gemäß Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Lei da Introdução ao Código Civil Brasileiro = LICC, Decreto Lei n° 4.657 vom 04.09.1942) bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- a) Das Urteil muss durch das zuständige ausländische Gericht ergangen sein.
- b) Die Parteien müssen geladen oder ihr Nichterscheinen gerichtlich festgestellt

worden sein.

c) Das Urteil muss nach dem ausländischen Gesetz vollstreckungsfähig sein (d. h. Rechtsmittel dürfen nicht mehr möglich sein).

d) Das Urteil muss in amtlicher Übersetzung vorliegen und von der für das Gericht örtlich zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung legalisiert worden sein.

e) Das Urteil darf nicht gegen die Souveränität, den "ordre public" oder die guten Sitten verstoßen (Art. 17 LICC).

Die Prüfung durch das Superior Tribunal de Justiça beschränkt sich somit auf die Form und die Echtheit des Urteils sowie die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Eine sachliche Nachprüfung des ausländischen Urteils findet i.d.R. nicht statt.

Eine Anerkennung ist bei Scheidungsurteilen, die aufgrund einer Vollmacht in einem Land gefällt wurden, dessen Staatsangehörigkeit die Ehegatten nicht besitzen (s. Súmula 381 do Supremo Tribunal Federal), sowie bei Urteilen, bei denen es am Rechtskraftvermerk mangelt, d. h. an dem Nachweis, dass das Urteil nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar ist (s. Súmula 420 do Supremo Tribunal Federal), nicht möglich.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Superior Tribunal de Justiça (STJ) in Brasília www.stj.jus.br bzw.

Supremo Tribunal Federal (STF) in Brasília: www.stf.jus.br

3. Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Das Urteil muss in amtlicher Übersetzung vorliegen und von der für das Gericht örtlich zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung legalisiert worden sein.

4. Anwaltszwang

Das Anerkennungsverfahren erfordert die Hinzuziehung eines brasilianischen Rechtsanwalts. Die deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien verfügen über unverbindlich zusammengestellte Listen von deutschsprachigen Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen mit deutschsprachigen Mitarbeitern in ihren Amtsbezirken, die Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, die Sie aber auch auf den Homepages der einzelnen Auslandsvertretungen finden (www.brasilia.diplo.de).

Das Anwaltshonorar wird nach den Kriterien des Art. 20 § 4° CPC festgelegt, d. h. in den Fällen von geringem oder nicht schätzbarem Wert werden die Anwaltshonorare im Rahmen dieser Vorschriften durch den Richter unter der Beachtung des Grades des Einsatzes des Anwalts, des Dienstortes, der Natur und der Bedeutung des Falles sowie der vom Anwalt geleisteten Arbeit und der für seine Leistung erforderlichen Zeitspanne bestimmt. Um auszuschließen, dass die Rechtsanwältinnen dennoch höhere Honorarforderungen geltend machen, empfiehlt sich über die Honorarfrage unbedingt der vorherige Abschluss eines Vertrages zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, sofern die Kosten-/Honorarfrage nicht von vornherein bei der Erteilung des Mandates geregelt wurde.

5. Prozeßkostenhilfe

Gem. Art. 2 des Gesetzes Nr. 1.060/50 kann jeder Brasilianer und in Brasilien lebender Ausländer Gebühren- und Kostenbefreiung bzw. Pflichtverteidigung beantragen.

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Vollstreckungsverfahren gem. Art. 566 CPC folgt in Brasilien etwa den gleichen Grundsätzen wie im deutschen Recht.

Die Pfändbarkeit von Geschäftsanteilen und Gesellschafteranteilen ist in der Rechtsprechung streitig, obwohl die Bestimmungen des brasilianischen Handelsgesetzbuches Unpfändbarkeit vorsehen. Weiter unpfändbare Sachen nennt Art. 649 CPC. So sind nicht pfändbar mit Ausnahme zur Erfüllung von Unterhaltspflichten (Art. 649 IV, 734 CPC) die Gehälter von Richtern, Lehrern und Beamten sowie der Sold und die Löhne. Miteigentum des anderen Ehegatten im Falle der Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die zugrundeliegende Forderung dem ehelichen Vermögen zugute kam.

Ein in der unter Zi. C I erhaltene Weise anerkanntes deutsches Urteil stellt einen Vollstreckungstitel (título executivo) i.S. der Art. 583, 584 IV CPC dar. Mangels Anerkennung wäre ein Rechtshilfeersuchen für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Brasilien unzulässig.

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Titel (título judicial) muss gem. Art. 575 II CPC bei dem Gericht durchgeführt werden, das in der 1. Instanz entschieden hat.

3. Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Zur Durchsetzung eines ausländischen außergerichtlichen Vollstreckungstitel, ist es nicht notwendig, den Vollstreckungstitel gem. Artikel 585, Paragraph 2 der Zivilprozessordnung anerkennen zu lassen. Stattdessen reicht es aus, einen Antrag auf Vollsteckung bei Gericht anhängig zu machen. Der Titel sollte die deutsche Rechtsgrundlage benennen. Die Angabe von Brasilien als Vollstreckungsort ist zwingend erforderlich. Des Weiteren ist es erforderlich, dass der Vollstreckungsgläubiger eine von einem in Brasilien vereidigten Übersetzer gefertigte und beglaubigte Übersetzung des Dokumentes ins Portugiesische vorlegt. Falls die Verbindlichkeit in einer fremden Währung festgelegt wurde, muss der Betrag zum Tageskurs der Antragstellung in die brasilianische Währung umgerechnet werden.

4. Anwaltszwang, Notarzwang

In Einklang mit der brasilianischen Verfassung, Artikel 133, besteht in der Regel Anwaltszwang.

5. Prozesskostenhilfe

Es besteht die Möglichkeit, die Prozesskostenhilfe gem. Gesetz Nr. 1.060/50 in Verbindung mit Artikel 19 der Zivilprozessordnung zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt einem Richter. Die Prozesskostenhilfe beinhaltet jedoch nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei im Falle, dass der Prozesskostenhilfeempfänger den Fall verliert.

Unterhaltsansprüche

Das brasilianische Recht gewährt dem Ehepartner, den ehelichen und nichtehelichen Kindern etwa die gleichen Unterhaltsansprüche wie das deutsche Recht. Lohn- und Gehaltspfändungen sind zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen grundsätzlich möglich. Die Festsetzung ist weitgehend dem richterlichen Ermessen überlassen. Einzelheiten sind in den Art. 732-735 sowie 852-854 CPC und im Gesetz N° 6.515 vom 26.12.1977, Art. 19-23, geregelt.

Für Lebensgefährten, die mehr als fünf Jahre zusammengelebt haben, bestimmt sich ein Unterhaltsanspruch aus dem Gesetz N° 8.971 vom 29.12.1994.

Sehr oft wird es nicht einfach sein, den Unterhaltspflichtigen ausfindig zu machen. Ist sein Aufenthalt bekannt, so geschieht es nicht selten, dass er sich durch ständigen Wohnungswechsel einem weiteren Zugriff entzieht. Eine Meldepflicht gibt es in Brasilien grundsätzlich nicht und die brasilianischen Behörden leisten bei Nachforschungen im

allgemeinen keine Hilfe. Es kann jedoch auch eine öffentliche Zustellung bewirkt und dann in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden, sofern dieses lokalisiert werden kann.

Brasilien ist seit dem 14.12.1960 Mitglied des New Yorker (VN-)Übereinkommens vom 20.06.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl, 1959 II, S. 150, bras. Decreto Legislativo N° 10 vom 13.11.1958). In Deutschland wohnhafte Unterhaltsberechtigte können aufgrund des Übereinkommens ein gegen einen in Brasilien wohnhaften Unterhaltsschuldner beim örtlich zuständigen deutschen Amtsgericht erwirkten Unterhaltstitel (Urteil) über die deutsche sog. „Übermittlungsstelle“ (Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Tel. +49 228 99410-40, Fax: +49 228 99410-5050, www.bundesjustizamt.de, siehe hier auch [Publikation „Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz: Auslandsunterhalt – Hinweise zur Geltendmachung von Unterhalt mit Auslandsbezug im In- und Ausland](#)) an die sog. „Zentrale Empfangsstelle“ (Subprocurador Geral da República, Coordenador do Centro de Cooperação Jurídica Internacional, Supremo Tribunal Federal, www.stf.jus.br) in Brasília zwecks Vollstreckung übermitteln lassen. In diesem Fall bedarf es hinsichtlich des deutschen Urteils keines brasilianischen Anerkennungsverfahrens. Es ist allerdings zu beachten, dass auch dieses Vollstreckungsverfahren langwierig ist.

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf den den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.